

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Trebsen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Trebsen am 26.10.2015 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/67/10/2015):

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Trebsen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Wochenendhäuser, wenn diese größer als 24 qm sind und eine Mindestausstattung aufweisen, die aus einer Trinkwasserversorgung sowie einem WC (nicht lediglich eine Campingtoilette) besteht.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den im Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecken nutzt.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Trebsen eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

(3) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieses wird im Wege der Schätzung ermittelt.

(4) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Wohnflächenverordnung in seiner neuesten Fassung ergebende Wohnfläche. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 im Kalenderjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 2.050 EUR	160 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.050 EUR bis 4.100 EUR	210 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4.100 EUR	310 EUR

(2) Für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Steuer 75 von Hundert der Steuer nach Absatz 1 a).

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 6 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:
Wohnungen, die verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Personen, deren eheliche Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Trebsen befindet, aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer Berufsausbildung oder ihres Studiums inne haben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 01. Januar.
Für Zweitwohnungen, die im Laufe des Jahres eingerichtet werden, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Einrichtung folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung - Einwohnermeldewesen - anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies innerhalb von vier Wochen bei der Stadtverwaltung - Einwohnermeldeamt - anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt Trebsen vom 28.08.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 26.06.2007 außer Kraft.

Trebsen, den 26.10.2015

Stefan Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.